

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

Geschäftszeichen II B 6 – IFG 45/19

Bearbeitung

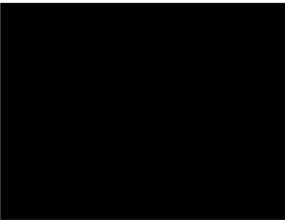
Zimmer

Telefon

Zentrale ■ intern


Fax

E-Mail

  
@senbjf.berlin.de

09.04.2019

## Ihr Auskunftsersuchen vom 17.03.2019 zur zentralen Abiturprüfung im Fach Englisch aus dem Jahr 2015

Sehr geehrte 

Sie haben unter Bezugnahme auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragt, Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft über Prüfungsaufgaben, Erwartungshorizonte und Lösungen von zentralen Abiturprüfungen zu erhalten.

Gemäß § 13 (1) IFG ist ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Wird der Antrag bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.

Im Rahmen der Einführung von zentralen Aufgabenstellungen in den schriftlichen Abiturprüfungen des Landes Berlin hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg mit der Erstellung und Bereitstellung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die aktenführende Stelle für die Akten, zu denen Sie Aktenauskunft beantragt haben, ist das

**Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg**  
**Struweg 1**  
**14974 Ludwigsfelde.**

Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen. Daher kann ich Ihren Antrag nicht selbst an das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg weiterleiten. Bitte richten Sie Ihren Antrag dort hin.

Wie gewünscht übersende ich Ihnen den Bescheid per E-Mail. Sie erhalten ihn zusätzlich auf dem Postweg.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin, oder auf elektronischem Wege durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de) einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Die Einlegung per E-Mail ohne elektronische Signatur ist nicht fristwährend.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

